

Die Linke. Kreisverband/Stadtverband Kreis/Stadtsatzung (Entwurf-Muster)

1. Name der Partei

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband führt den Namen Die Linke. Kreisverband (*Landkreis*). Die Kurzbezeichnung lautet Die Linke. (*Landkreis*). Die Linke. (*Landkreis*) ist der Kreisverband der Partei Die Linke. im Landkreis (*Landkreis*).
- (2) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises (*Landkreis*).

2. Die Basis der Partei

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person sein, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand oder gegenüber dem Bundesvorstand. Der Kreisvorstand gibt den Eintritt in geeigneter Weise unverzüglich parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand oder beim Parteivorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Die Kreismitgliederversammlung bzw. der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft durch Beschluß vor Ablauf dieser Frist mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.
- (4) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied das Recht, einen begründeten Einspruch gegen den Erwerb beim zuständigen Kreisvorstand einzulegen. Der Kreisvorstand entscheidet nach Anhörung der betroffenen Mitglieder unverzüglich. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstands kann Widerspruch bei der Landesschiedskommission eingelegt werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.
- (3) Beahlt ein Mitglied sechs Monate lang keinen Beitrag, mahnt der Kreisverband die Begleichung der Beitragsrückstände an und bietet gleichzeitig ein Gespräch an. Reagiert das Mitglied darauf nicht oder kommt es zu keiner Verständigung, gilt dies als Austritt. Gegen die Feststellung dieses Austritts ist Widerspruch bei der Landesschiedskommission möglich; bis zur Entscheidung der Kommission bleiben die Mitgliederrechte unberührt.
- (3) *Beahlt ein Mitglied sechs Monate lang keinen Beitrag, mahnt der Kreisverband die Begleichung der Beitragsrückstände an und bietet gleichzeitig ein Gespräch an. Die Mahnung durch den Kreisverband kann durch eine Mahnung des Landesschatzmeisters ersetzt werden. Reagiert das Mitglied darauf nicht oder kommt es zu keiner Verständigung, gilt dies als Austritt. Gegen die Feststellung dieses Austritts ist Widerspruch bei der Landesschiedskommission möglich; bis zur Entscheidung der Kommission bleiben die Mitgliederrechte unberührt.*

- (4) Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden; der Ausschluß ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen
- a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
 - b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
 - c) an den Beratungen der Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
 - d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
 - e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflußnahme in der Partei zu vereinigen und
 - f) an der Aufstellung von WahlbewerberInnen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
 - b) die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
 - c) regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und
 - d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei oder den von ihr unterstützten KandidatInnen anzutreten.

§ 5 Gastmitglieder

- (1) Wer sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagiert, ohne selbst Mitglied zu sein, kann in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihm/ihr übertragene Mitgliedsrechte als Gastmitglied wahrnehmen. Über die Übertragung und den Umfang der Mitgliedsrechte entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.
- (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbar sind:
- a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden
 - b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung der Finanzen und des Vermögens der Partei und über Haftungsfragen (z.B. Entlastungen)
 - c) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von KandidatInnen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und

- d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von KandidatInnen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.
- (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlußprotokoll muß die Gastmitglieder benennen sowie Umfang und Befristung der Rechte genau bestimmen.
- (4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechts in einer Mitgliederversammlung ist auf die laufende Versammlung befristet.
- (5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§ 6 MandatsträgerInnen

- (1) MandatsträgerInnen sind Alle, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunale Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder oder kommunale WahlbeamtInnen sind.
- (2) MandatsträgerInnen haben das Recht
 - a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb und außerhalb der Partei mitzuwirken
 - b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden und
 - c) vor allen Entscheidungen, die die Ausübung des Mandats berühren, gehört zu werden.
- (3) MandatsträgerInnen sind verpflichtet,
 - a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandats zu berücksichtigen
 - d) MandatsträgerInnenbeiträge entsprechend der Finanzordnungen zu zahlen und
 - e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und den WählerInnen Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse auf Kreisebene können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Die innerparteilichen Zusammenschlüsse sind keine Gliederung der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, der ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Innerparteiliche Zusammenschlüsse auf Bundesebene können durch die Mitglieder frei gebildet werden, sofern die Voraussetzungen der Bundessatzung vorliegen.
- (3) Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik und zur Weiterentwicklung der Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.
- (4) Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Arbeitsweise und Struktur müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen; diese Satzung und die Landessatzung sind sinngemäß anzuwenden und haben Vorrang vor abweichenden Regelungen eines Zusammenschlusses.

- (5) Kreisweite Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur auf Kreisebene und nur mit Zustimmung des Kreisvorstands beitreten.
- (6) Kreisweite Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder der Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch Beschluß des Kreisparteitags bzw. der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden. Gegen einen Auflösungsbeschluß besteht das Recht zum Widerspruch, ggfs. nach erfolglosem Ablauf einer Schlichtung, bei der Landesschiedskommission.

§ 8 Mitgliederentscheide

- (1) Mitgliederentscheide finden bundesweit im Rahmen der Bundessatzung statt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach den Vorgaben der Bundessatzung einen Mitgliederentscheid zu initiieren.
- (3) Tagt der Kreisparteitag als Delegiertenkonferenz, können anstelle eines Mitgliederentscheids auf Antrag des Kreisvorstands, eines Drittel der Ortsverbände oder eines Zehntels der Mitglieder Kreismitgliederversammlungen einberufen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Entscheidungen der Kreismitgliederversammlung haben den Rang eines Beschlusses des Kreisparteitags. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder an der Kreismitgliederversammlung teilnimmt.

§ 9 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder und das Verhindern jeglicher Art von Diskriminierung ist ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Alle Parteimitglieder treten jeder Art von Diskriminierung oder Ausgrenzung entschieden entgegen.
- (2) Die Rechte sozialer, ethnischer oder kultureller Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch den Kreisvorstand besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozeß der Partei sind zu fördern.
- (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozeß in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist so zu gestalten, daß auch Berufstätige und Menschen, die Kinder erziehen, andere pflegen, ein geringes Einkommen haben oder behindert sind, möglichst umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.
- (3) *Der Meinungs- und Willensbildungsprozeß in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist so zu gestalten, daß auch Berufstätige und Menschen, die Kinder erziehen, andere pflegen, ein geringes oder kein Einkommen haben, von staatlicher Unterstützung abhängig und deshalb Restriktionen unterworfen sind oder behindert sind, möglichst umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.*

§ 10 Geschlechterdemokratie

- (1) Die politische Willensbildung der Frauen in der Partei wird aktiv gefördert. Ziel der Partei ist, Frauen weder zu diskriminieren noch in ihrer politischen Arbeit zu behindern, sondern sie in besonderem Maße zu unterstützen. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen.

- (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei werden für Männer und Frauen getrennte Redelisten geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen reden Frauen und Männer abwechselnd.
- (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag wenigstens eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Frauen ein Frauenplenum durchgeführt. Das Plenum findet unmittelbar nach Feststellung des Erreichens des Quorums statt. Über einen im Frauenplenum abgelehnten Beschluß oder Vorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums entschieden werden.
- (4) Bei Wahlen zu Vorständen, Kommissionen, Gremien und Delegierten sind grundsätzlich wenigstens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Der Kreisverband und die Ortsverbände können im Einzelfall Ausnahmen beschließen, wenn weniger als ein Viertel der Mitglieder Frauen sind.
- (5) Bei der Aufstellung der WahlbewerberInnen für kommunale Vertretungskörperschaften wird auf einen wenigstens hälftigen Frauenanteil hingewirkt. Auf Wahlvorschlagslisten sind einer der beiden ersten Plätze und danach die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen, bleibt unberührt. Reine Frauenlisten sind möglich.

§ 11 Jugendverband

- (1) Die Kreispartei erkennt den auf Bundesebene anerkannten Jugendverband auch auf Kreisebene an.
- (2) Bestrebungen, konkurrierend zum anerkannten Jugendverband andere Jugendorganisationen und –strukturen aufzubauen, wird entgegengetreten.
- (2) *Bestrebungen, konkurrierend zum anerkannten Jugendverband andere Jugendorganisationen und –strukturen aufzubauen, wird entgegengetreten. Die Partei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbands, insbesondere durch Zuweisung finanzieller Mittel und durch Werbung bei Jugendlichen für den Jugendverband.*
- (3) Im Übrigen gelten für den Kreisjugendverband die Bestimmungen der Bundessatzung.

3. Die Gliederung der Kreispartei

§ 12 Ortsverbände

- (1) Im Kreisverband können Ortsverbände gebildet werden. Die Gründung eines Ortsverbands bedarf der Bestätigung durch die Kreismitgliederversammlung bzw. den Kreisparteitag.
- (1) *Der Kreisverband gliedert sich in die Ortsverbände (Ort), (Ort) und (Ort). Es können weitere Ortsverbände gebildet werden. Die Gründung eines Ortsverbands bedarf der Bestätigung durch die Kreismitgliederversammlung bzw. den Kreisparteitag.*
- (2) Die Tätigkeitsgebiete der Ortsverbände sind räumlich abzugrenzen. Sie dürfen sich nicht überschneiden.

- (3) Ein Mitglied kann nicht in mehreren Ortsverbänden gleichzeitig Mitglied sein.

§ 13 Basisorganisationen

- (1) Im Kreisverband können Basisgruppen (z. B. Betriebsgruppen) gebildet werden. Die Mitgliedschaft in einer Basisgruppe ist nicht an eine Mitgliedschaft im Kreisverband gebunden.
- (2) Basisgruppen bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik und zur Weiterentwicklung der Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.
- (3) Basisgruppen entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Arbeitsweise und Struktur müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen; diese Satzung und die Landessatzung sind sinngemäß anzuwenden und haben Vorrang vor abweichenden Regelungen einer Basisgruppe.

4. Die Organe der Kreispartei

§ 14 Organe der Kreispartei

- (1) Organe der Kreispartei sind der Kreisvorstand und der Kreisparteitag.
- (1) *Organe der Kreispartei sind der Kreisvorstand und der Kreisparteitag. Der Kreisparteitag tagt als Kreismitgliederversammlung.*
- (2) Weitere Organe können mit satzungsändernder Mehrheit geschaffen werden.

§ 15 Aufgaben des Kreisparteitags

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ der Partei in (*Landkreis*). Er beschließt die Grundsätze der Kreispolitik und der organisatorischen Fragen auf Kreisebene.
- (1) *Der Kreisparteitag ist das höchste Organ der Partei in (Landkreis). Er beschließt die Grundsätze der Kreispolitik und der organisatorischen Fragen auf Kreisebene. Er tagt als Kreismitgliederversammlung.*
- (2) Dem Kreisparteitag vorbehalten sind Beschlüsse über:
 - a) das Kreiswahlprogramm
 - b) die Kreissatzung
 - c) den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands,
 - d) die Wahl und die Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstands
 - e) die Neugründung und Auflösung von Ortsverbänden.
- (3) Der Kreisparteitag nimmt die Berichte der Kreistagsfraktion und der auf Kreisebene tätigen Zusammenschlüsse entgegen.
- (4) Der Kreisparteitag nimmt zur Arbeit der Kreistagsfraktion auf der Grundlage ihres Berichts Stellung. Er entscheidet über die Beteiligung an einer Koalition auf Kreisebene.
- (5) Der Kreisparteitag wählt
 - a) den Kreisvorstand
 - b) ggfs. die Kreisschlichtungskommission

§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitags

- (1) Der ordentliche Kreisparteitag findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahrs statt. Er trägt die Bezeichnung Kreisparteitag [*Jahreszahl*] Die Linke. Kreisverband (*Landkreis*). Weitere Kreisparteitage finden in der Regel einmal im Monat statt.
- (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluß des Kreisvorstands unter Angabe des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung spätestens eine Woche zuvor schriftlich eingeladen. Die Einladung kann auch teilweise per e-mail erfolgen.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag einberufen werden. Auf einem solchen Parteitag werden nur Anträge beraten und beschlossen, die mit seiner Einberufung zusammenhängen.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag muß unter Wahrung der Wochenfrist, ein außerordentlicher Kreisparteitag unverzüglich einberufen werden auf Verlangen
 - a) eines Drittels der Ortsverbände,
 - b) eines Fünftels der Mitglieder
- (5) Anträge an den Kreisparteitag, auch Leitanträge und andere Anträge von besonderer Bedeutung, können bis spätestens drei Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung des Parteitags zuzusenden. Leitanträge und andere Anträge von besonderer Bedeutung sind parteiöffentlich in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (6) Dringlichkeits- und Initiativanträge sind Anträge, deren Grund erst nach dem Antragschluß entstanden ist. Sie können auch noch unmittelbar auf dem Kreisparteitag eingebracht werden.
- (7) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- (8) Der Kreisparteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des letzten ordentlichen Landesparteitags sinngemäß.
- (9) Über den Kreisparteitag wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Tagungsleitung gegenzuzeichnen ist.

Kreisvorstand

§ 17 Aufgaben des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan der Partei auf Kreisebene. Er leitet die Kreispartei.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören
 - a) die Beschlußfassung über alle politischen und organisatorischen sowie ggfs. über Finanz- und Vermögensfragen auf Kreisebene.
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen kommunalpolitischen Fragen im Kreis,
 - c) die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefaßten Beschlüsse,
 - d) die Unterstützung und Koordinierung der Ortsverbände und der Basisorganisationen,

- e) die Vorbereitung von Kommunalwahlen und ggfs. von Einzelwahlen (Landräte, Ortsbürgermeister)

§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, dem Kreisschatzmeister/der Kreisschatzmeisterin (geschäftsführender Kreisvorstand) und einer vom Kreisparteitag zu bestimmender Anzahl weiterer Mitglieder.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand der/die Vorsitzende der Kreisfraktion sowie je ein/e Vertreter/in der Ortsverbände und der Basisorganisationen an.
- (3) Die Amtszeit des Kreisvorstands beträgt zwei Jahre. Bei Rücktritt einzelner Mitglieder kann der Kreisparteitag Nachwahlen vornehmen; treten wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder zurück, sind Neuwahlen durchzuführen. Dann und im Falle eines geschlossenen Rücktritts bleiben die Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist.
- (4) Wird gegen ein Mitglied des Kreisvorstands ein Strafverfahren eröffnet, kann der Kreisvorstand ihm das Mißtrauen aussprechen. Die Rechte des Mitglieds im Kreisvorstand ruhen dann bis zum nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Kreisparteitag. Dieser kann das Mitglied bestätigen oder eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählen.

§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstands

- (1) *Der Kreisvorstand besteht zwei Vorsitzenden, einem/einer KreisschatzmeisterIn einem/einer Schriftführer/in (geschäftsführender Vorstand) sowie einer vom Kreisparteitag festzulegenden Anzahl weiterer Mitglieder.*
- (2) *Mit beratender Stimme gehören dem Landesvorstand der/die Vorsitzende der Kreisfraktion sowie je ein/e Vertreter/in der Ortsverbände und der Basisorganisationen an.*
- (3) *Die Amtszeit des Kreisvorstands beträgt ein Jahr. Bei Rücktritt einzelner Mitglieder kann der Kreisparteitag Nachwahlen vornehmen; treten wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder zurück, sind Neuwahlen durchzuführen. Dann und im Falle eines geschlossenen Rücktritts bleiben die Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist.*
- (4) *Wird gegen ein Mitglied des Kreisvorstands ein Strafverfahren eröffnet, kann der Kreisvorstand ihm das Mißtrauen aussprechen. Die Rechte des Mitglieds im Kreisvorstand ruhen dann bis zum nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Kreisparteitag. Dieser kann das Mitglied bestätigen oder eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählen.*

§ 19 Arbeitsweise des Kreisvorstands

- (1) Soweit nicht diese Satzung, die Landessatzung oder die Bundessatzung etwas Anderes bestimmen, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst. Die Regelung wird parteiintern veröffentlicht.
- (2) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Der Kreisvorstand ist dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Tätigkeit sind die Mitglieder umfassend zu informieren.

5. Finanzen

§ 20 Die finanziellen Mittel des Kreisverbands

- (1) Die finanziellen Mittel Kreisverband werden durch den Kreisvorstand nach den Regelungen und Grundsätzen der Bundesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Die Kreispartei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen.

§ 21 Finanzplanung und Rechnungslegung

- (1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Verwendung der Mittel verantwortlich. Er legt über Herkunft und Verwendung der Mittel Rechenschaft ab.
- (2) Die Kreisvorstand kann im letzten Quartal eines Jahres Vorschläge für den Landesfinanzplan des Folgejahres machen.
- (2) *Der Kreisvorstand macht im Landesfinanzrat im letzten Quartal eines Jahres Vorschläge für den Landesfinanzplan des Folgejahres.*

§ 22 Finanzrevision

- (1) Im Kreisverband wird eine Finanzrevisionskommission gewählt. Sie bestimmt aus ihrer Mitte ihren Vorsitz.
- (2) Mitglieder des Kreisvorstands, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder einer Finanzrevisionskommission sein.
- (3) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Vorstands und der Kreispartei. Die Finanzrevisionskommission unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung nach dem Parteiengesetz.
- (4) Das Nähere regelt die Bundesfinanzordnung.

6. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Kreispartei

§ 23 Öffentlichkeit

- (1) Die Organe der Partei tagen grundsätzlich parteiöffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (2) Die Öffentlichkeit muß ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.
- (3) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnungen und der Tagesordnungen Rede-recht erhalten.

§ 24 Anträge

- (1) Die Mitglieder sowie die Gremien der Ortsverbände und der Basisgruppen können Anträge stellen.
- (2) Anträge sind beim Kreisvorstand einzureichen.
- (3) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

§ 25 Einladung und Beschlußfähigkeit

- (1) Die Einladungen zu den Tagungen der Organe sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgen durch einfachen Brief, per Fax oder per e-mail. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Organe.
- (2) Gewählte Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können abweichende Regelungen vorsehen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Beschlußunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- (5) Ist zu einem Tagesordnungspunkt Beschlußunfähigkeit festgestellt worden, so ist das Organ auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, sofern in der Einladung zur Folgesitzung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.

§ 26 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht die Bundessatzung, die Wahlordnung, die Landessatzung oder diese Kreissatzung ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Eine einfache Mehrheit bei Sachentscheidungen und Wahlen liegt vor, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.
- (3) Eine absolute Mehrheit bei Sachabstimmungen und Wahlen liegt vor, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Summe der gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überschreitet.
- (4) Eine satzungsändernde Mehrheit liegt vor, wenn wenigstens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn zugleich mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja gestimmt hat. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten stimmberechtigten Delegierten unabhängig von ihrer Anwesenheit, auf Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.
- (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zur Versammlung angekündigt sind. Sie müssen in der Einladung angekündigt werden, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Nach- oder Neuwahlen vorliegt.
- (6) Wahlen zu Organen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen eingelegt wird. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (7) Abstimmungen über Sachfragen sind öffentlich.

- (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung der Wahl zu einem Organ gleichkommen, sind geheim.

§ 27 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Parteiämter und Delegiertenmandate auf Kreisebene werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.
- (3) Notwendige Aufwendungen, die durch die Ausübung eines Ehrenamts erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplans und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.
- (3) *Notwendige Aufwendungen, die durch die Ausübung eines Ehrenamts erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplans und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten. Notwendig sind nur Aufwendungen, die in Durchführung eines Beschlusses eines Organs entstehen und die in diesem Beschluß erwähnt sind.*

§ 28 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Parteiämter und Delegiertenmandate enden aufgrund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- (2) Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein. Eine Abwahl kommt zustande, wenn das zuständige wählende Organ in geheimer Abstimmung
- a) eine gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
- b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.
- (3) Rücktritte von Parteiämtern oder Delegiertenmandaten sind gegenüber dem jeweils zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Der Kreisvorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge oder die Notwendigkeit einer Nach- oder Neuwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 29 Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Zum Einreichen von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt
- (2) Über die Unterstützung von EinzelbewerberInnen (z.B. Landrats- oder Ortsbürgermeisterwahl) entscheidet der Kreisparteitag.

§ 30 Schlichtungsverfahren

- (1) Im Kreisverband besteht eine Schlichtungskommission. Sie schlichtet Streitfälle innerhalb des Kreisverbands.
- (1) *In den Kreisverbänden (Landkreis, Landkreis und Landkreis) besteht eine gemeinsame Schlichtungskommission. Sie schlichtet Streitfälle innerhalb der einzelnen Kreisverbände.*

- (2) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen keinem Vorstand der Partei und keiner Schiedskommission angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen und von der Partei keine regelmäßigen Einkünfte beziehen. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Schlichtungskommission wird nur auf Antrag tätig. Sie kann die Aufnahme eines als aussichtslos erscheinenden Schlichtungsverfahrens ablehnen.
- (4) Im Verfahren der Schlichtungskommission gelten die Verfahrensvorschriften der Bundesschiedsordnung sinngemäß.

7. Schlußbestimmungen

§ 31 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde am xx.xx.2007 auf dem Gründungsparteitag der Partei Die Linke. Kreisverband (*Landkreis*) angenommen. Sie ist mit der Beschlußfassung in Kraft getreten.
- (1) *Diese Satzung wurde am xx.xx.xxxx auf dem Kreisparteitag der Partei Die Linke. Kreisverband (Landkreis) angenommen. Sie ist mit der Beschlußfassung in Kraft getreten.*
- (2) Änderungen dieser Satzung kann nur der Kreisparteitag mit der vorgesehenen Mehrheit beschließen. Sie treten mit der Beschlußfassung in Kraft.